

Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-KulturV)

Vom 17. November 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾ sowie Artikel 6 und 20 Buchstabe b der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020²⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Kultur und Sport (AKS) ist zuständig für den Vollzug der Massnahmen im Kulturbereich gemäss der Bundesgesetzgebung zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie.

² Zu den Vollzugsaufgaben des AKS gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen um Finanzhilfen für Kulturunternehmen;
- b) der Entscheid über die Gesuche im Einzelfall.

³ Das AKS berücksichtigt bei der Gesuchsbearbeitung die verfügbaren Mittel und die bereits eingereichten beziehungsweise bewilligten Gesuche.

§ 2 Gesuchseinreichung

¹ Die Gesuche müssen spätestens bis zum 30. November 2021 eingereicht werden. Nach diesem Datum eingereichte Gesuche werden nicht mehr bearbeitet.

² Kulturunternehmen, welche für die Zeit vom 26. September 2020 bis zum 31. Januar 2021 verbindlich Veranstaltungen und Projekte programmiert beziehungsweise geplant haben, können für diese Veranstaltungen und Projekte ebenfalls Gesuche um Finanzhilfen einreichen.

¹⁾ SR [818.102.](#)

²⁾ SR [442.15.](#)

§ 3 *Rechtsweg*

¹ Gegen Verfügungen des AKS kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur (DBK) Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 17. November 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1612 vom 17. November 2020.

Veto Nr. 458, Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Januar 2021.

¹⁾ BGS [124.11](#).